

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 9
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024
der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Anga-

ben.
• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsabschlüsse, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsabschlüsse. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
• beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
• beurteilen wir den Einklang des La-

geberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsabschlüsse vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige

Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen. Stuttgart, 26. November 2025

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stilianos Koulaxidis
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Beck
Wirtschaftsprüfer

Nördliche Wilhelm-Zapf-Straße/ ZOB

Bebauungsplan / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 BauGB und § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Nördliche Wilhelm-Zapf-Straße/ ZOB“ im Planbereich 01-01, Plan Nr. 01-01/9 in Aalen-Kernstadt vom 10.11.2025 (Stadtplanungsamt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 01-01-9

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Abgrenzungsplan (vom 10.11.2025) zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt. Von einer Umweltpflege und einem Umweltbericht wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

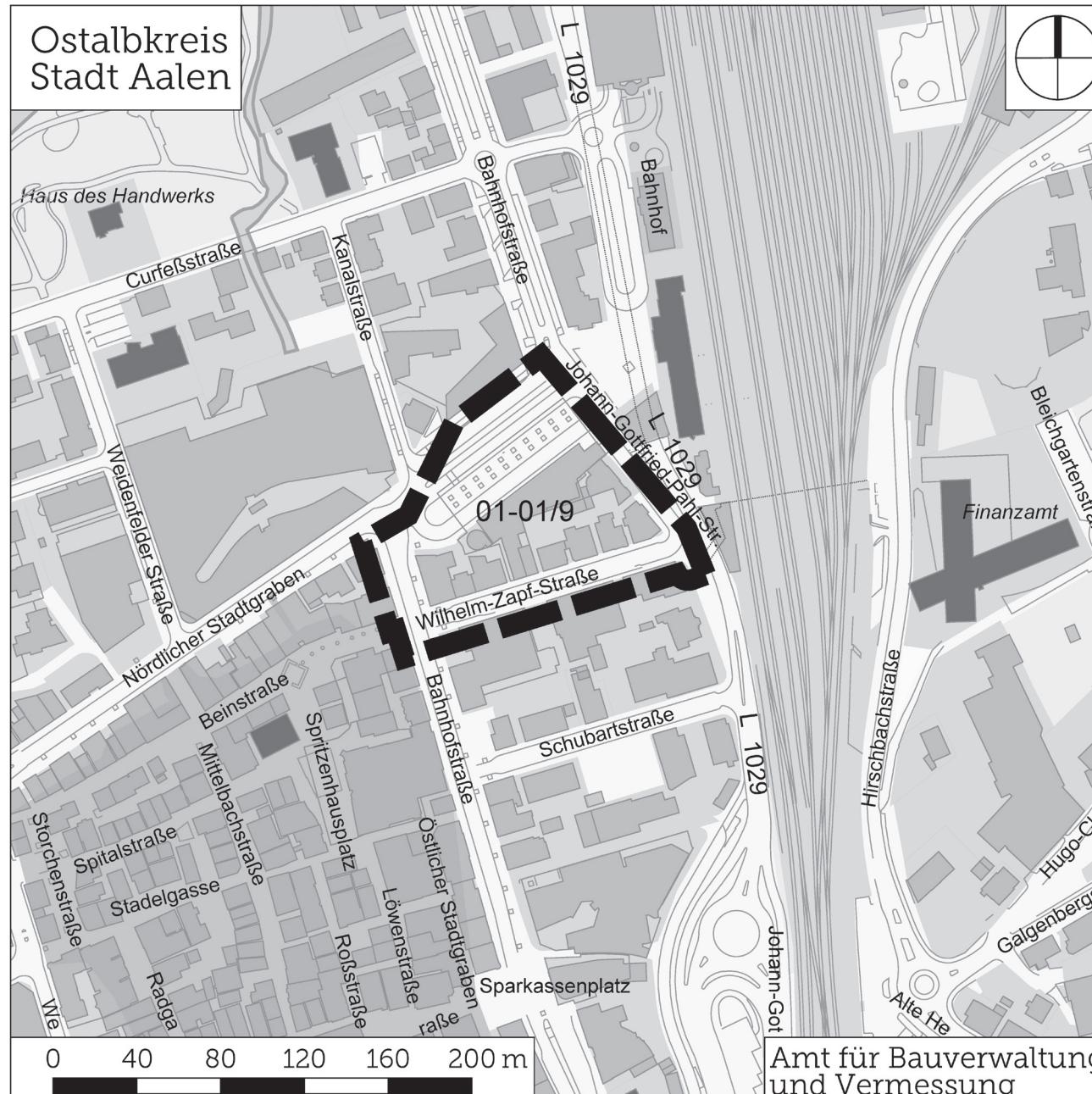
Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 1 ha. Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Aalen-Kernstadt, nördlich der Wilhelm-Zapf-Straße, einschließlich dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Es wird im Westen und Norden durch die Bahnhofstraße begrenzt, im Süden durch die Wilhelm-Zapf-Straße und im Osten durch die Johann-Gottfried-Pahl-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Teilflächen der Flurstücke 587/3, 587, 578/1 sowie die Flurstücke 579, 570/5, 571/3, 572/1, 570/10, 572/2, 572/2, 572/3, 572, 572/4, 570/8, 570/7 und 570. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut, es befinden sich zudem Verkehrsflächen sowie der ZOB im Geltungsbereich.

Folgende Bebauungspläne werden aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes/der Satzung über örtliche Bauvorschriften überlagert werden:

RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPÄLENE:

- SBB 1877-1181: Baulinien aus Stadtbaublatt, in Kraft seit: 04.09.1877,



- SBB 1886-557: Baulinien aus Stadtbaublatt, in Kraft seit: 17.05.1886,
- SBB 1904-4073: Baulinien aus Stadtbaublatt, in Kraft seit: 14.11.1904,
- Bebauungsplan Nr. 01-02/6: Ausschluss und Gliederung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt Aalen, in Kraft seit 19.07.1990.

GEBILLIGTER BEBAUUNGSPLAN:

- Bebauungsplan Nr. 01-03/10: Nördliche Beinstraße, Billigungsbeschluss 15.03.2012.

Im Plangebiet gilt zudem die Werbesat-

zung für Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Aalen (gem. § 74 Abs. 6 LBO i. V. mit § 4 GemO Baden-Württemberg), in Kraft: 27.11.2019. Das Plangebiet wird von der Zone II dieser Satzung überlagert.

Ziel der Planung ist es, das urbane Quartier, welches von einer Mischung aus Wohnnutzung, Einzelhandel, Gastronomie- und Dienstleistungsangeboten sowie dem ÖPNV-Schwerpunkt lebt, zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Dabei soll zudem die Sicherheit am ZOB und Bahnhofsumfeld durch geeignete städtebauliche und gestalterische Maßnahmen ver-

bessert werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der Begründung in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis einschließlich 20. Februar 2026 im Internet unter www.aalen.de/planungsbeteiligung oder unter [>> Startseite >> Entwickeln >> Bauen >> Beteiligung Bauleitplanver-](http://www.aalen.de)

fahren. Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 19. Januar bis einschließlich 20. Februar 2026 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 - 52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (planverfahren@aalen.de) oder über das eingerichtete Kontaktformular unter www.aalen.de/planungsbeteiligung übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB berücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 19.12.2025
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle
Erster Bürgermeister